

MOBY – ALLGEMEINE BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN FÜR PASSAGIERE UND MITGEFÜHRTE FAHRZEUGE /

SEEVERBINDUNG IN TERRITORIALER KONTINUITÄT DER STRETKE SANTA TERESA GALLURA – BONIFACIO UND V.V. VOM 1. NOVEMBER 2025 BIS 31. OKTOBER 2026

- GÜLTIG AB 16.03.2026

Die folgenden allgemeinen Beförderungsbedingungen liegen in allen Büros der Moby S.p.A, der Moby Lines Europe GmbH und in Reisebüros aus. Mit dem Begriff „Passagier“ ist jede Person gemeint, die gemäß den vorliegenden Allgemeinen Beförderungsbedingungen für Fahrgäste und mitgeführte Fahrzeuge befördert wird. Der Passagier ist verpflichtet, sich an die Vorschriften der italienischen und ausländischen Gesetze sowie an die Vorschriften des Beförderers (sowohl des beauftragenden als auch des durchführenden Beförderungsunternehmens) und an die Anweisungen des Schiffsführers zu halten.

Ist das Beförderungsunternehmen (Auftraggeber und/oder tatsächlicher Beförderungsanbieter) „Moby S.p.A.“, ist für Meldungen oder Beschwerden das Formular auf der Website www.mobyline.de auszufüllen oder das entsprechende Formular (zum Download auf der Website www.mobyline.de) an die Adresse MOBY Lines Europe GmbH, Philipp-Försch-Str. 9b, 55257 Budenheim oder Moby S.p.A. - Via Larga, 26 - 20122 Milano zu senden.

Eventuelle Rückerstattungen des Ticketpreises nach Abfahrtsdatum und/oder gegebenenfalls zustehende Entschädigungen werden dem Passagier per Banküberweisung auf das angegebene Konto gutgeschrieben.

Alternativ kann das Unternehmen nach ausdrücklicher Zustimmung des Passagiers die Erstattung durch Ausstellung eines Reisegutscheins (Voucher) in gleicher Höhe vornehmen, der auf allen von Moby betriebenen Abfahrten verwendet werden kann. Eine Rückerstattung auf die bei der Ticketzahlung verwendete Kreditkarte ist nicht möglich.

Vor Reiseantritt ist der Fahrgast verpflichtet, die offizielle Website des Beförderers (www.mobyline.de), entweder während des Buchungsvorgangs oder im persönlichen Bereich, auf etwaige Änderungen des auf dem Ticket angegebenen Fahrplans zu überprüfen.

Moby muss die Region innerhalb von maximal 6 Stunden über jede Störung im Zusammenhang mit den Dienstleistungen auf der betreffenden Strecke informieren und innerhalb von 48 (achtundvierzig) Stunden einen Bericht über die Maßnahmen übermitteln, die zur Erfüllung der im Falle von Störungen vorgesehenen Verpflichtungen ergriffen wurden. In Bezug auf Abfahrten/Ankünfte gehören zu den zu meldenden Störungen solche, die eine Verspätung von mehr als 30 Minuten verursachen.

Der Inhalt dieses Punktes ist integraler Bestandteil der Allgemeinen Beförderungsbedingungen für Personen- und Güterverkehrsdienste der Dienstleistungscharta.

Es wird auf die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1177/2010, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 über die Rechte von Passagieren im See- und Binnenschiffsverkehr, und des Gesetzesdekrets vom 29. Juli 2015, Nr. 129 mit dem Titel „Sanktionsvorschriften für Verstöße gegen die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1177/2010, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 über die Rechte von Passagieren im See- und Binnenschiffsverkehr“ hingewiesen.

Moby muss der Region vierteljährlich, spätestens bis zum 20. des auf das betreffende Quartal folgenden Monats, die Verkehrsdaten für jede einzelne Fahrt im Excel-Format mit Angabe der Abfahrts- und Ankunftszeit, der Anzahl der Passagiere, Autos, Motorräder, Wohnmobile, Busse, Nutzfahrzeuge, der Laufmeter und Tonnen der Fracht, in Bezug auf den im Rahmen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erbrachten Dienst übermitteln.

Falls Moby beschließt, weitere Fahrten auf der in der Ausschreibung genannten Strecke frei durchzuführen, muss aus den für jede einzelne Fahrt übermittelten Verkehrsdaten hervorgehen, ob es sich um eine Fahrt auf dem freien Markt oder im Rahmen einer horizontalen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung handelt.

1) BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

Gegenstand des Vertrags ist die Beförderung von Personen, Fahrzeugen und Gepäck gemäß den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen, den Artikeln 396 ff. des italienischen Schifffahrtsgesetzes und seit dem 31.12.2012 der Verordnung (EG) Nr. 392/2009. Eine Zusammenfassung der Bestimmungen der Verordnung über die Rechte der Passagiere ist auf der Website www.mobyline.de abrufbar und an den Check-in-Schaltern verfügbar.

Die Beförderung von Begleitfahrzeugen unterliegt den italienischen Vorschriften zur Beförderung von Gegenständen auf See (Artikel 419 ff. des italienischen Schifffahrtsgesetzes), diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und, soweit anwendbar, der Verordnung (EG) Nr. 392/2009. Informationen zu den Rechten der Passagiere gemäß der Verordnung EU/1177/2010 sind an Bord der Schiffe und an den Check-in-Schaltern erhältlich. Gemäß Art. 19.6 der Verordnung EU/1177/2010 beträgt die Mindestsumme, unterhalb derer keine finanzielle Entschädigung vorgesehen ist, 6 (sechs) Euro. Die Angabe des Schiffes, das die Beförderung durchführen wird, dient lediglich der Orientierung, da der Beförderer die Beförderung auch mit einem anderen Schiff, auch eines anderen Beförderers, durchführen kann. Der Beförderer übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Fahrgast durch Verspätung oder Nichtdurchführung der Beförderung entstehen, sofern diese auf unvorhersehbare Umstände, höhere Gewalt, widrige Wetterbedingungen, Streiks, technische Störungen, die höhere Gewalt darstellen, oder andere, dem Beförderer nicht zuzurechnende Gründe zurückzuführen sind. Der Kapitän behält sich das Recht vor, die Reiseroute zu ändern, falls Ereignisse eintreten, die die Sicherheit des Schiffes und/oder der Fahrgäste gefährden könnten. Die veröffentlichten Angebote und Bedingungen können bis zum Zeitpunkt der Ausstellung des Tickets Änderungen unterliegen. Für die Haftungsregelung in Bezug auf die Beförderung von Fahrgästen, Gepäck und mitgeführten Fahrzeugen sowie für alle nicht in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelten Sachverhalte wird ausdrücklich auf die geltenden Bestimmungen des italienischen Schifffahrtsgesetzes und die entsprechenden Gemeinschaftsvorschriften verwiesen. Bis zur Ausschiffung sind die Passagiere für ihr Handgepäck und dessen Inhalt verantwortlich. Die Überfahrtszeiten sind Richtwerte und basieren auf der Entfernung zwischen den Häfen bei günstigen Wetter- und Seebedingungen. Das Transportunternehmen haftet nicht für Verspätungen, die durch Hafenmaßnahmen verursacht werden oder durch Hafenarbeiten, das von Personal durchgeführt wird, das nicht beim Beförderer angestellt ist. Bei den veröffentlichten Fahrplänen und Preisen sind Änderungen vorbehalten.

2) GÜLTIGKEIT DER TICKETS

Das Ticket ist personengebunden, nicht übertragbar und gilt nur für die darin angegebene Beförderung. Passagiere sind verpflichtet, das Ticket aufzubewahren, um ihre Reiseberechtigung nachzuweisen, und es zusammen mit einem gültigen Ausweisdokument im Original auf Verlangen beim Check-in einem Schiffsoffizier oder Bevollmächtigten des Beförderungsunternehmens vorzulegen. Passagiere ohne Ticket oder ohne Nachweis der Identität müssen den doppelten Fahrpreis entrichten, ungeachtet des Anspruchs auf Schadensersatz. Bestätigungen von Reisebüros für Überfahrten in jeglicher Form können nicht akzeptiert werden, es muss ein gültiges Ticket vorliegen.

Gemäß den Sicherheitsbestimmungen müssen die Namen der Passagiere, die gültigen Ausweisdokumente sowie Kategorie und Kennzeichen der Fahrzeuge auf dem Ticket mit den Angaben

der abreisenden Passagiere und ihrer Fahrzeuge übereinstimmen. Andernfalls wird der Zugang zum Hafen und das Boarding verweigert. Beim Kauf des Tickets hat der Kunde zu überprüfen, dass die Angaben und Daten seiner Buchung entsprechen und alle Angaben mit dem Ausweis und alle fahrzeugspezifischen Daten mit dem Fahrzeugschein übereinstimmen.

Bei nicht korrekten Angaben über Personenanzahl, Fahrzeuge etc., muss der Differenzbetrag an Ort und Stelle nachgezahlt werden. Bei falschen Längen -, Breiten -u. Höhenangaben kann eine Warteliste erforderlich und die Einschiffung verweigert werden.

Moby übernimmt keine Verantwortung für eine falsche Ticketausstellung. OPEN-Tickets sind nicht möglich. Für Buchungen, die in Italien durchgeführt werden, gelten die italienischen Bedingungen.

3) VOLLSTÄNDIGE STORNIERUNG DER TICKETS UND RÜCKERSTATTUNG

Tickets, die zum Normaltarif (BASE) ausgestellt wurden, können erstattet werden, sofern die Stornierung vor der gebuchten Abfahrt erfolgt - ausgenommen sind Zuschläge und sonstige Kosten. Stornierungen können über die offizielle Website der Fahrgesellschaft im persönlichen Bereich (www.mobyline.de, per Mail an info@mobyline.de (nur während der Öffnungszeiten) oder über Ihr Reisebüro vorgenommen werden. Stornos sind auch unterwegs in jedem Reisebüro mit Moby-Ticketverkauf oder im Hafen möglich. Die Rückerstattung muss bei der ticketausstellenden Agentur beantragt werden. Bei einer Stornierung werden die Stornokosten in Rechnung gestellt, unabhängig ob das Ticket bereits ausgestellt wurde oder nicht. Diese sind wie folgt (bei der Berechnung der Kosten wird der Stornotag nicht gezählt):

- bis 30 Tage vor Abfahrt: 10% des Reisepreises; bei Best Offer und PEX-Tarifen: 100% für alle als Best Offer bzw. PEX-Tarife gekennzeichneten Kategorien.
- 29 Tage – 7 Tage vor Abfahrt: 20% des Reisepreises; bei Best Offer und PEX-Tarifen: 100% für alle als Best Offer bzw. PEX-gekennzeichneten Kategorien.
- 6 Tage - 48 Std. vor Abfahrt: 50% des Reisepreises; bei Best Offer und PEX-Tarifen: 100% für alle als Best Offer bzw. PEX-gekennzeichneten Kategorien.
- Keine Rückerstattung, wenn die Stornierung weniger als 48 Stunden vor Abfahrt erfolgt.
- Für Tickets, die am Abfahrtstag gekauft werden, beträgt die Stornierungsgebühr 100%.

Es wird KEINE Rückerstattung gewährt, wenn:

- der Passagier nicht zur Abfahrt erscheint;
- die Tickets nicht vor der Abfahrt storniert werden.

Der Anspruch auf Rückerstattung erlischt, wenn er nicht bis zum 31. Januar des auf das ursprünglich geplante Abreisejahr folgenden Jahres geltend gemacht wird.

Bei bestimmten Gutscheinenten erfolgt im Falle der Stornierung eines mit demselben Gutschein gekauften Tickets eine Rückerstattung ausschließlich durch Ausstellung eines zusätzlichen Gutscheins für den Kauf eines neuen Tickets. Sonder- oder Aktionstickets, die zu einem Sonder- oder Aktionspreis erworben wurden, sind grundsätzlich nicht erstattungsfähig, auch nicht teilweise, unabhängig von der Fahrtstrecke. Diese Regelung gilt automatisch für alle im Rahmen desselben Buchungsvorgangs hinzugefügten Passagiere.

4) VERLUST DER TICKETS:

Der Verlust oder Diebstahl eines Tickets muss sofort der Buchungsstelle oder im Hafenbüro gemeldet werden. Ersatztickets dürfen nur unter der Bedingung ausgestellt werden, dass das verlorene Ticket noch nicht benutzt wurde, eine Buchung vorliegt und der Reisende einen Personalausweis oder Pass vorlegen kann.

5) FEHLENDER TICKETERHALT BEI ONLINEBUCHUNGEN:

Ungeachtet der Bestimmungen in Artikel 4 gilt: Sollte eine Fahrkarte aus Gründen, die nicht vom Beförderungsunternehmen zu vertreten sind, nicht zugestellt werden (z. B. falsche Kontaktdaten des Fahrgastes, Störung des Internet- oder Mobilfunknetzes des Fahrgastes oder Störung des Computers oder Telefons des Fahrgastes), kann das Ticket mit Angabe der Buchungsnummer über die Website www.mobyline.de im persönlichen Bereich heruntergeladen und neu gedruckt werden. Sollte dies nicht möglich sein, muss die Buchungszentrale per Mail an info@mobyline.de umgehend darüber informiert werden. Die Ausstellung des Dokuments kann dann nur nach vorheriger Identifizierung des Passagiers und unter der Voraussetzung erfolgen, dass das Ticket nicht bereits verwendet wurde.

6) UMBUCHUNGSGEBÜHREN – TEILSTORNIERUNGEN:

Tickets zum Normaltarif (Base)

Änderungen des Datums, der Strecke, der Anzahl der Passagiere, der Unterbringung, der Mahlzeiten und der Uhrzeit sind, sofern Kapazitäten vorhanden sind, bis spätestens 2 Stunden vor der gebuchten Abfahrt möglich. Änderungen können über die offizielle Website der Fahrgesellschaft im persönlichen Bereich (www.mobyline.de) oder per Mail an info@mobyline.de (nur während der Öffnungszeiten) oder über ein Reisebüro vorgenommen werden.

Zusätzlich zum evtl. anfallenden Aufpreis für die oben angegebenen Änderungen, z. B. in der Saisonzeit, Personenanzahl oder Fahrzeugwechsel und wenn dies nicht anders in den Anwendungsbedingungen ausgeschrieben ist, werden 15€ als Umbuchungsgebühren berechnet. Eventuelle Tarifunterschiede und Änderungen bezüglich der Anzahl der Passagiere, der mitgeführten Fahrzeuge, der Fahrzeugkategorien und der Unterkünfte werden neu berechnet und es entstehen folgende Stornokosten:

- 10 % bei einer Stornierung mehr als 30 Tage vor Abreise;
- 20 %, wenn sie mehr als 10 Tage vor der Abreise erfolgt;
- keine Rückerstattung weniger als 9 Tage vor der Abreise.

Die angegebene Anzahl von Tagen umfasst nicht den Tag der Änderung und den Tag der Abreise. Die Änderung ist nur im Rahmen der auf der Website des Beförderers veröffentlichten Abfahrten zulässig. Bei bestimmten Gutscheinenten erfolgt die Rückerstattung im Falle einer Änderung eines mit demselben Gutschein gekauften Tickets ausschließlich durch Ausstellung eines zusätzlichen Gutscheins für den Kauf eines neuen Tickets.

Sondertarif- oder Aktionstickets:

Tickets mit Sonderangeboten können bei der Verbindung Santa Teresa-Bonifacio (und umgekehrt) nicht geändert werden (auch Namensänderungen sind nicht möglich).

Bei Teilstornierungen (z.B. Reduzierung von Personen, Fahrzeugen etc.) werden Kosten lt. Punkt 3 der Reisebedingungen fällig.

7) PAUSCHALBETRAG FÜR STEUERN, ETS, GEBÜHREN, ISPS-GEHÜHREN UND SONSTIGE KOSTEN

Der Pauschalbetrag für Steuern, ETS, ISPS, Gebühren und sonstige Kosten kann sich bis zur Ausstellung des Tickets ändern. Im Falle einer Ticketänderung (einschließlich Änderungen des Kennzeichens und/oder der persönlichen Daten) gelten die zum Zeitpunkt der Änderung gültigen Gebühren.

8) CHECK-IN

Die Check-in-Frist beträgt 30 Minuten vor Abfahrt für Passagiere ohne Fahrzeug vom 1. Oktober bis 31. Mai und eine Stunde vor Abfahrt vom 1. Juni bis 30. September. Passagiere mit Fahrzeug müssen 1 Stunde und 30 Minuten vor Abfahrt eintreffen, sofern von den Behörden nichts anderes festgelegt wird. Passagiere müssen sich unmittelbar nach der Ticketentwertung zum Boarding einfinden. Nach Ablauf dieser Frist verfällt die Reservierung und die Beförderung kann nicht mehr garantiert werden. Für Passagiere mit Behinderungen oder eingeschränkter Mobilität gelten die Bestimmungen unter Punkt 17/18.

9) EIN- UND AUSSCHIFFEN VON FAHRZEUGEN / BESONDERHEITEN

Bitte beachten Sie die vorgeschriebenen Fahrzeug-Kategorien und geben Sie das Kfz- Kennzeichen bei der Buchung mit an.

Die Beschreibung finden Sie im Internet www.mobylines.de/ueberfahrt/fahrzeuge/

Der Fahrer ist verantwortlich, dass die Handbremse angezogen, ein Gang eingelegt, das Licht ausgeschaltet und das Fahrzeug verschlossen ist.

A) Mitgeführte Fahrzeuge, die mit Flüssiggas betrieben werden, müssen bei der Buchung und beim Einchecken angemeldet werden.

B) Die Alarmanlagen und Diebstahlsicherungen müssen beim Einchecken und an Bord deaktiviert werden.

C) Fahrzeuge, die für den Gütertransport verwendet werden, müssen gesondert in der Frachtabteilung reserviert werden und unterliegen den für den Gütertransport vorgesehenen Tarifen und fallen daher nicht unter die Kategorie „mitgeführte Fahrzeuge“ gemäß den vorliegenden Bedingungen.

D) Bei der Längen-, Breiten- und Höhenangabe benötigen wir die Gesamtmaße der einzelnen Fahrzeuge inkl. aller Aufbauten und evtl. Heck- und Dachträger.

Wohnmobile, Wohnwagen, Geländewagen oder Fahrzeuge mit einer Höhe oder einem Platzbedarf von mehr als 2,20 m über dem Boden (und/oder einer Breite von mehr als 1,85 m, auch wenn sie keinem Breitenzuschlag unterliegen) müssen bei der Buchung mit Länge, Höhe und Breite genau angegeben werden.

Lieferwagen mit einer Länge von mehr als 6 m (mehr als 7,5m bei Livorno-Olbia mit Moby Fantasy oder Moby Legacy) müssen im Voraus bei der Frachtabteilung in Italien gebucht werden (Tel-Nr. 003902 57517461).

Bei falschen Angaben und/oder bei Nichteinhaltung der oben genannten Vorschriften kann der Beförderer das Ticket annullieren und automatisch auf die Warteliste setzen. Es wird der entsprechende Differenzbetrag plus 50,00 € Gebühr nachkassiert, auch für eine evtl. bereits genutzte Hinfahrt. Bei nicht bestätigter Warteliste kann die Beförderung verweigert werden.

Die mitgeführten Fahrzeuge werden nicht in der Reihenfolge ihrer Ankunft am Kai verladen, sondern nach den Anweisungen des Kapitäns des Schiffes und/oder seiner Mitarbeiter und können auf jedem Deck des Schiffes untergebracht werden.

Sie müssen vom Fahrer an Bord gebracht und geparkt werden (mit angezogener Handbremse, eingelegetem Gang und ausgeschalteten Scheinwerfern) und auch vom Fahrer von Bord gefahren werden, dies in eigener Verantwortung.

Bitte schalten Sie die Alarmanlage nicht ein, sondern stellen Sie sicher, dass die Türen und der Kofferraum gut verschlossen sind.

Das mitgeführte Fahrzeug, einschließlich eines eventuellen Anhängers oder Wohnwagens mit dessen Inhalt, wird vom Beförderer als einzige Ladeeinheit akzeptiert.

Gemäß Artikel 412 des italienischen Schifffahrtsgesetzes muss jeder Schaden an Begleitfahrzeugen oder jedes andere Schadensereignis an Bord vor dem Verlassen des Schiffes gemeldet werden. Hierzu muss der Passagier einem der Schiffsoffiziere einen Bericht vorlegen, der den Schaden auf einem speziellen Formular erfasst, welches vom Passagier zu unterschreiben ist. Bei Schäden von an Bord befindlichen Fahrzeugen erstellt die Schiffsleitung gemeinsam und einzeln einen gesonderten Bericht und händigt dem Geschädigten eine von beiden Parteien unterzeichnete Kopie aus. Der Bericht enthält die Schadensbewertung und alle weiteren relevanten Feststellungen. Die dem Berechtigten zustehenden Schadensersatzansprüche werden insbesondere und vorrangig auf Grundlage der im Bericht gesammelten Informationen bemessen und gegebenenfalls direkt von der Reederei oder über Mitverpflichtete in der gesetzlich vorgesehenen Höhe ausgezahlt. Der Geschädigte muss seine Schadensersatzansprüche spätestens innerhalb der in Artikel 438 des italienischen Schifffahrtsgesetzes festgelegten sechsmonatigen Verjährungsfrist geltend machen. Im Falle eines offensichtlichen Schadens werden Ansprüche auf Entschädigung, Verlust oder Ähnliches nur dann anerkannt, wenn der Zustand des Fahrzeugs in Absprache mit dem Schiffskommando gemäß dem oben beschriebenen Verfahren bestätigt wurde.

10) SCHWANGERE FRAUEN

Schwangere mit unkomplizierter Schwangerschaft müssen ab dem sechsten Schwangerschaftsmonat ein ärztliches Attest vorlegen, das nicht älter als sechs Tage vor jeder Abfahrt ausgestellt sein darf und die Seereisetauglichkeit bescheinigt. Dieses Attest ist dem zuständigen Offizier, dem Zahnmeister oder dem Schiffspersonal auf Verlangen vorzulegen. Im Falle einer Risiko-Schwangerschaft ist unabhängig vom Schwangerschaftsstadium ein ärztliches Attest erforderlich, das die Reisetauglichkeit bestätigt. Der Kapitän behält sich das Recht vor, die Beförderung zu verweigern, wenn er die Reisetauglichkeit der Passagierin für unzureichend hält. Davon unberührt liegt es im Ermessen der Schiffsführung, die Einschiffung zu verweigern, wenn sie die Reisetauglichkeit der Passagierin für unzureichend hält.

11) MINDERJÄHRIGE:

Passagiere unter 14 Jahren müssen in Begleitung ihrer Eltern oder ihres gesetzlichen Vormunds reisen. Sie müssen stets von ihren Eltern oder verantwortlichen Erwachsenen beaufsichtigt werden und dürfen sich nicht allein auf dem Schiff bewegen. Der Beförderer haftet in keinem Fall für Schäden, die Minderjährigen entstehen, die gegen diese Bestimmungen verstoßen. Wenn ein Minderjähriger in der Obhut anderer Personen als seiner Eltern reist, muss eine Haftungsfreistellungserklärung in italienischer und/oder englischer Sprache vorgelegt werden. In dieser Erklärung müssen die Eltern oder Erziehungsberechtigten die Person angeben, die für die Obhut des Minderjährigen bestimmt ist und die in vollem Umfang für die gesetzlichen Auswirkungen verantwortlich ist. Der Erklärung muss eine Kopie eines gültigen Ausweises für jeden Erklärenden beigelegt werden. Es liegt in der Verantwortung des Passagiers, sicherzustellen, dass er über alle erforderlichen Dokumente verfügt, die vom Bestimmungsland verlangt werden. Die Reederei haftet nicht, wenn diese Dokumente für die Behörden des Bestimmungshafens unzureichend sind. Reist der Minderjährige mit nur einem Elternteil, ist eine schriftliche Einverständniserklärung des anderen Elternteils oder des gesetzlichen Erziehungsberechtigten erforderlich. Minderjährige Passagiere im Alter zwischen 14 und 18 Jahren können allein reisen, sofern sie eine schriftliche Genehmigung der Erziehungsberechtigten vorlegen, die den Beförderer von jeglicher Haftung befreit.

Kinder unter 4 Jahren in Begleitung ihrer Eltern sind im Preis eingeschlossen. (Buchung notwendig). Sie haben jedoch keinen Anspruch auf einen eigenen Sitzplatz oder ein Kabinenbett. Kinder von 4 - einschl. 11 J. erhalten 50%Ern. auf den Passagiertarif (ohne Taxen, Zuschläge). Kinder ab 12 Jahren zahlen den Erwachsenenentarif.

12) TIERE UND GESCHÜTZTE ARTEN:

Hunde und Katzen müssen auf dem Ticket gebucht sein und geimpft sein (Impfzeugnis erforderlich). Bitte beachten Sie die Einreisebestimmungen der Länder.

Laut der Verordnung des ital. Gesundheitsministeriums vom 27.8.2004, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 213, Art. 2 müssen Hunde müssen an Bord angeleint sein und einen Maulkorb tragen. Haustiere sind im Liegesesselbereich nicht gestattet.

Tiere sind nur auf den Außendeck des Schiffes oder im Zwingerbereich gestattet. Bitte fragen Sie die Crew, wo diese zu finden sind.

Denken Sie daran, dass es verboten ist, Tiere im Auto zu lassen!

Blinden- und Begleithunde, die zur Unterstützung beeinträchtigter Personen dienen und über die entsprechenden Unterlagen verfügen, sind von der Zahlung des Tickets befreit.

Geschützte Tier- oder Pflanzenarten sind gemäß Art. 727-bis des Strafgesetzbuches in Umsetzung der Gemeinschaftsrichtlinien 92/73/EG und 2009/147/EG sowie des Gesetzes Nr. 150 vom 7.2.1992 zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9.12.1996, nur mit der entsprechenden Lizenz oder Bescheinigung und unter den darin vorgesehenen Bedingungen zu befördern.

Die Tierhalter müssen sich im Voraus über die möglichen Beschränkungen des Bestimmungslandes und der Transitländer informieren.

13) TRANSPORT VON WAFFEN

Passagiere müssen beim Betreten des Schiffes alle mitgeführten Waffen und Munition dem Kapitän aushändigen, der diese bis zur Ausschiffung sicher verwahrt. Die Beschlagnahme von Waffen oder Munition aufgrund des Amtes oder der dienstlichen Pflicht ist nur aus schwerwiegenden und nachgewiesenen Gründen zulässig, die in einer gesonderten Erklärung bei der Einziehung anzugeben sind.“ Die Nichtmeldung des Waffentransports wird gemäß Art. 1199 Abs. 2 des italienischen Schifffahrtsgesetzes geahndet, sofern es sich nicht um ein schwereres Verbrechen handelt.

14) GEPÄCK:

Aus Sicherheitsgründen sind Gepäckstücke oder Pakete, die nicht von einem reisenden Passagier begleitet werden, an Bord nicht zugelassen. Das Unternehmen bietet keinen Gepäckaufbewahrungsservice an. Gegenstände, die ausschließlich persönliche Dinge enthalten und üblicherweise in Koffern, Reisetaschen, Kartons, Kisten oder ähnlichen Behältnissen transportiert werden, werden an Bord akzeptiert.

Gepäckstücke, die aufgrund ihrer Größe nicht in der Kabine oder am zugewiesenen Platz untergebracht werden können, müssen im Auto bleiben. Wertgegenstände, Kostbarkeiten oder Geld, sofern sie nicht sperrig sind, können kostenlos im Safe im Büro des Zahnmeisters aufbewahrt werden.

15) INFORMATIONEN FÜR PASSAGIERE

Gemäß Gesetzesdekret Nr. 251 vom 13. Oktober 1999 zur Umsetzung der EWG-Richtlinie 98/41 vom 18. Juni 1998 und den Bestimmungen zur Anwendung des ISPS-Kodex für Antiterrormaßnahmen wird Folgendes mitgeteilt: Alle einsteigenden Passagiere sind verpflichtet, die Fahrgesellschaft über jegliche Informationen zu ihrem Bedarf an besonderer Betreuung oder Hilfe in Notfällen zu informieren. Alle Passagiere, einschließlich Minderjähriger, müssen beim Einsteigen einen gültigen Original-Ausweis vorlegen. Passagieren ohne gültigen Ausweis im Original wird die Beförderung verweigert. Ab dem 4. August 2026 verlieren Papierausweise (vorwiegend in Italien noch vorhanden) ihre Gültigkeit, sowohl im Inland als auch Ausland, unabhängig vom auf dem Dokument angegebenen Ablaufdatum. Daher werden nur noch gültige elektronische Original-Ausweise (CIE) akzeptiert. Passagiere, die beim Einsteigen Hilfe benötigen (z. B. Personen mit Mobilitätseinschränkungen, ob Autofahrer oder Fußgänger), müssen dies bei der Buchung der Reservierungszentrale mitteilen, um sich nach geeigneten Vorkehrungen und/oder barrierefreiem Zugang an Bord zu erkundigen. Sie müssen mindestens 60 Minuten vor Abfahrt am Einschiffungsort eintreffen und das Hafenspersonal bzw. die Besatzung über ihre Bedürfnisse informieren, damit ihr Fahrzeug in der Nähe geeigneter Zufahrtspunkte zum Schiff abgestellt werden kann und Unterstützung beim Ein- und Aussteigen gewährleistet ist. Das Fahrzeug muss beim Befahren des Schiffes die Warnblinkanlage eingeschaltet haben.

Alle Passagiere müssen bei der Buchung ihre persönlichen Daten angeben, darunter: Nachname, Vorname, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Alterskategorie (Kleinkind, Kind, Erwachsener), Geburtsdatum und -ort. Sollten sich diese Angaben zwischen Buchung und Boarding ändern, müssen Passagiere dies dem Beförderer mitteilen. Die gemäß diesem Artikel erhobenen personenbezogenen Daten werden nur so lange gespeichert, wie es für die Zwecke des oben genannten Dekrets bzw. gemäß den Bestimmungen des Gesetzesdekrets Nr. 196/2003 erforderlich ist. Für die Einhaltung der Einreisebestimmungen der einzelnen Länder (auch Transit) haftet der Reisende, z. B. wird auch für Fahrten ab/bis Korsika nach Sardinien ein Pass oder Personalausweis im Original (auch für Kinder, Babys) verlangt. Seit dem 28. Juni 2012 dürfen Minderjährige nur noch mit einem eigenen Reisedokument ins Ausland reisen; ab diesem Datum haben alle Einträge von Minderjährigen in den Reisedokumenten ihrer Eltern ihre Gültigkeit verloren.

16) GESUNDHEIT DER PASSAGIERE

Bei Vorlage eines geeigneten ärztlichen Attests, das nicht älter als 48 Stunden vor Überfahrt ist und von einer öffentlichen Gesundheitseinrichtung (Krankenhaus, örtliches Gesundheitsamt) ausgestellt wurde und bestätigt, dass der Passagier während des Transports keine medizinische Hilfe benötigt, wird der Beförderer den Passagier befördern, lehnt aber jegliche Verantwortung in diesem Zusammenhang ab. Die Beförderung von Passagieren, deren körperlicher oder geistiger Zustand sie reiseuntauglich macht oder die aufgrund von Drogen-, Halluzinogen- oder Alkoholmissbrauch eine Gefahr für sich oder andere darstellen könnten, liegt im Ermessen des Kapitäns und des an Bord befindlichen Schiffarztes, sofern vorhanden. In allen vorgenannten Fällen hat der Passagier keinen Anspruch auf Schadensersatz und haftet für alle Schäden, die ihm selbst, dem Schiff, dessen Ausrüstung oder Einrichtung, Dritten oder deren Eigentum entstehen. Die Annahme des Passagiers an Bord durch den Beförderer gilt nicht als Verzicht auf das Recht, später Vorbehalte hinsichtlich des Zustands des Passagiers geltend zu machen, unabhängig davon, ob diese dem Beförderer zum Zeitpunkt des Einsteigens und/oder der Abfahrt des Schiffes bekannt waren.

17) PERSONEN MIT BEHINDERUNGEN UND PERSONEN MIT EINGESCHRÄNKTER MOBILITÄT

Das Transportunternehmen akzeptiert Buchungen von Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität unter den gleichen Bedingungen wie für alle anderen Fahrgäste, vorbehaltlich der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 (Informationen zu dieser Verordnung finden Sie auf der Website www.mobylines.de). Personen mit Behinderungen oder Personen mit eingeschränkter Mobilität müssen die Fahrgesellschaft bei der Buchung oder dem Ticketkauf über ihre besonderen Bedürfnisse hinsichtlich Unterbringung, Sitzplatz, gewünschten Serviceleistungen oder der Mitnahme von medizinischen Geräten informieren, sofern diese Bedürfnisse oder Anforderungen zu diesem Zeitpunkt bekannt sind. Diese Mitteilung kann an das Reisebüro oder den Reiseveranstalter weitergeleitet werden, bei dem das Ticket gekauft wurde. Die Fahrgesellschaft stellt dem Fahrgast die notwendigen Informationen zu Barrierefreiheit und Unterstützung an Bord zur Verfügung, einschließlich der Meldezeiten am Abfahrtschaf. In zwingenden Fällen kann die Fahrgesellschaft verlangen, dass ein behinderter Erwachsener oder ein Erwachsener mit eingeschränkter Mobilität von einer Begleitperson begleitet wird, die in der Lage ist, die notwendige Unterstützung zu leisten. Die Beförderung dieser Begleitperson ist kostenlos (gilt nicht bei Kindern). Wird eine Person mit Behinderung oder eingeschränkter Mobilität von einem anerkannten Assistenzhund begleitet, wird dieser zusammen mit der betreffenden Person befördert, sofern die Beförderungsgesellschaft gemäß den geltenden nationalen Bestimmungen zur Beförderung anerkannter Assistenzhunde auf Passagierschiffen informiert wird. Die Beförderungsgesellschaft kann die Annahme einer Reservierung, die Ausstellung eines Tickets oder die Beförderung einer Person mit Behinderung oder eingeschränkter Mobilität verweigern, um geltende Sicherheitsbestimmungen internationaler, EU- oder nationaler Rechtsvorschriften oder behördlicher Auflagen einzuhalten; oder wenn die Konstruktion des Schiffes oder die Hafeninfrastruktur und -ausrüstung ein sicheres oder praktisch durchführbares Ein- und Aussteigen oder den Transport der betreffenden Person unmöglich machen. In diesem Fall teilt die Beförderungsgesellschaft der Person mit Behinderung oder eingeschränkter Mobilität unverzüglich die konkreten Gründe mit. Auf Anfrage werden diese Gründe der Person mit Behinderung oder eingeschränkter Mobilität spätestens fünf Tage nach der Anfrage schriftlich mitgeteilt. Wird einer Person mit Behinderung oder eingeschränkter Mobilität, die eine Reservierung oder ein Ticket besitzt und ihren Bedarf ordnungsgemäß angemeldet hat, die Beförderung verweigert, können sie und ihre Begleitperson zwischen einer Erstattung des Beförderungspreises und einer alternativen Beförderung wählen, sofern alle Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden. Der Beförderer haftet für Schäden, die durch den Verlust oder die Beschädigung von Mobilitätshilfen oder anderen von Personen mit Behinderung oder eingeschränkter Mobilität genutzten Ausrüstungsgegenständen entstehen, wenn der Schaden auf ein Verschulden oder eine Fahrlässigkeit des Beförderers oder des Terminalbetreibers zurückzuführen ist. Ein Verschulden oder eine Fahrlässigkeit des Beförderers wird vermutet, wenn der Schaden durch einen Seunfall verursacht wurde. Die in Absatz 1 genannte Entschädigung entspricht dem Wiederbeschaffungswert der betreffenden Ausrüstung oder, falls zutreffend, den Reparaturkosten. Diese Bestimmungen gelten nicht, wenn Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 392/2009 Anwendung findet. Fahrgäste mit Behinderung oder eingeschränkter Mobilität, die

zudem Unterstützung beim Einsteigen benötigen, müssen den Beförderer mindestens 48 Stunden im Voraus über ihren Bedarf informieren und mindestens 60 Minuten vor der planmäßigen Abfahrtszeit am Einschiffungsort eintreffen.

18) EINSCHIFFUNGSGEGENSTÄNDE UND BESTIMMUNGEN FÜR DIE SCHIFFFAHRT

Die Passagiere sind beim Einsteigen verpflichtet, alle Wertsachen und alles, was sie während der Überfahrt benötigen, aus ihrem Fahrzeug mitzunehmen (alle Schiffe sind klimatisiert). Die Reederei übernimmt keine Haftung für fehlende Gegenstände oder Ausrüstung im Fahrzeug. Nach dem Einschiffen ist ein von Bord gehen oder fahren strengstens untersagt. Verfügt das Schiff über einen Seiteneingang für Fußpassagiere, ist die Zufahrt zur Garage meist nur dem Fahrer gestattet; andere Passagiere müssen die Seitentreppe mit ihrer Bordkarte benutzen. Die Garagendecks werden nach der Abfahrt geschlossen. Der Zugang zu Ihrem Fahrzeug ist dann nicht mehr möglich und während der Fahrt strengstens untersagt.

19) SICHERHEITSGEGENSTÄNDE UND ISPS-KOSTEN

Gemäß dem Internationalen ISPS-Code zur Terrorisierungsprävention werden Passagiere hiermit darauf hingewiesen, dass sie verpflichtet sind, auf Verlangen eines Schiffsoffiziers oder anderem Sicherheitspersonal ihr Ticket und ihren Ausweis im Original vorzuzeigen. Sie müssen außerdem der Durchsuchung ihres Gepäcks oder Fahrzeugs zustimmen, sofern dies verlangt wird. Diese Kontrollen können auch von Hafenbehörden durchgeführt werden. Bitte beachten Sie, dass es verboten ist, sich Schiffen und ihren Liegeplätzen im Hafen auf weniger als 50 Meter zu nähern. Im Zusammenhang mit der Anwendung des ISPS-Codes weist die Reederei darauf hin, dass die Hafenbehörden weitere Anforderungen stellen und zusätzliche Gebühren erheben können, deren Höhe noch nicht feststeht. In den Häfen von Bastia und Bonifacio dürfen Passagiere ohne mitgeführte Fahrzeuge folgende Gegenstände nicht mitführen: • Waffen der Kategorie A (Schusswaffen, Bomben, Laserwaffen usw.) • Propan/Helium • Flüssiggas (LPG) • Dieselmotortreibstoff • Feuerlöscher • Tauchausrüstung • Feuerwerkskörper. Passagiere mit Begleitfahrzeugen dürfen Folgendes nicht mitführen: • Waffen der Kategorie A (Feuerwaffen, Bomben, Laserwaffen usw.).

20) KFZ-KENNZEICHEN, NUMMERNSCHILD:

Gemäß den geltenden Bestimmungen sind Reedereien verpflichtet, die Kennzeichen aller beförderten Fahrzeuge anzugeben. Passagiere mit mitgeführten Fahrzeugen müssen diese Informationen daher der Fahrgesellschaft mitteilen. Falls dies nicht bei der Buchung erfolgt, muss das Kennzeichen spätestens bei der Einschiffung nachgemeldet werden.

21) VERLORENE ODER VERGESSENE GEGENSTÄNDE

Sollte ein Passagier persönliche Gegenstände an Bord vergessen oder verlieren, kann er sich an die Rezeption wenden oder nach Verlassen des Schiffes den Verlust per Mail an info@mobyhines.de wenden. Nach Eingang wird die Fahrgesellschaft umgehend alle notwendigen Suchmaßnahmen einleiten und über das Ergebnis informieren. Im Falle eines Nichtauffindens entschädigt die Reederei nicht für verlorene oder vergessene Gegenstände. Gefundene, aber nicht ausgelieferte Gegenstände werden sechs Monate lang aufbewahrt.

22) HAFTUNG DES TATSÄCHLICHEN BESCHAFFUNGSUNTERNEHMENS

Wenn die Fahrgesellschaft, die den Transport durchführt, nicht die vertragschließende Fahrgesellschaft ist, übernimmt das ausführende Transportunternehmen die Verantwortung für den Transport

gemäß Art. 1681 des italienischen Zivilgesetzbuches und der Verordnung (EG) Nr. 392/2009, sodass der Passagier das Recht hat, direkt gegen dieses vorzugehen. Die Angabe des ausführenden Beförderers, sofern dieser nicht mit dem vertragschließenden Beförderer identisch ist, kann bereits bei der Buchung erfolgen, in diesem Fall wird die Fahrgesellschaft auf dem Ticket vermerkt oder schriftlich mitgeteilt.

23) ANWENDBARES RECHT UND RICHTSSTAND

Der Vertrag über die Beförderung von Fahrgästen, Gepäck und mitgeführten Fahrzeugen unterliegt, sofern in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmt ist, italienischem Recht und ist entsprechend auszulegen. Für alle Streitigkeiten aus der Auslegung und/oder Durchführung dieses Vertrags ist ausschließlich der Sitz der Fahrgesellschaft zuständig. Ist ein Fahrgast nach italienischem Recht als Verbraucher anzusehen, ist ausschließlich das Gericht an seinem Wohnsitz oder seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständig, sofern der Verbraucher seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat.

24) GRUPPEN

Für Gruppen gelten Sonderbedingungen und Sonderpreise. Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte info@mobyhines.de.

25) FRACHT:

Die Frachtabteilung steht Ihnen für alle Informationen, Angebote und Reservierungen im Zusammenhang mit Gütertransporten zur Verfügung. Diese Buchungen müssen in der Frachtabteilung in Italien getätigt werden. Bitte wenden Sie sich per Mail an info.merci@mobyhines.de oder per Tel an 0039 02 57517461.

26) VERMITTLUNGSKLAUSEL:

MOBY Lines Europe GmbH, Philipp-Försch-Str. 9b, 55257 Budenheim, vermittelt lediglich Fährtransfers für die ausgeschriebenen Fahrgesellschaften. Der Beförderungsvertrag kommt somit ausschließlich zwischen dem Passagier und dem Transportunternehmen zustande. Für den Fährtransport gelten ausschließlich die von MOBY S.p.A. veröffentlichten Allgemeinen Transportbedingungen für die Beförderung von Passagieren mit und ohne Fahrzeug in der jeweils gültigen Fassung. MOBY Lines Europe GmbH, Budenheim, Deutschland, haftet ausschließlich für die ordnungsgemäße Entgegennahme und Bearbeitung der Buchungen. Jegliche Haftung von MOBY Lines Europe GmbH, Budenheim, anlässlich der Durchführung des Transportvertrages ist ausgeschlossen.

27) VERSICHERUNGEN: Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung der Hanse Merkur. Diese kann direkt bei der Reservierung oder kurz nach Buchung über das Internet www.mobyhines.de gebucht werden.

Wenn Sie weitere Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an:

Moby Lines Europe, Philipp-Försch-Str. 9b, 55257 BUDENHEIM - Mailadresse: info@mobyhines.de

Wenn Sie Hilfe benötigen, wenden Sie sich bitte an: Moby Lines Europe, Mail info@mobyhines.de

UNSERE HAFENBÜROS

PORTOFERRAIO - MOBY

V.le Elba, 12

Tel: 00390 (565) 914133

GENUA - MOBY

c/o Terminal Traghetti P.le dei

Traghetti Iqbal Masih 5

16126 Genova

Tel. 00390 (10) 2698201

LIVORNO - MOBY

c/o Embarkation STAZIONE

MARITTIMA

Tel. 00390 (586) 899950

BASTIA SARL COLONNA

D'ISTRIA & FILS

4 rue Cdt Luce de Casabianca

20200 Bastia

Tel. 0033 (495) 348494 -

348490

OLBIA - MOBY

c/o Stazione Marittima Isola

Bianca

07026 Olbia

Tel. 00390 (789) 204013

PIOMBINO - MOBY

c/o Stazione Marittima Piazzale

Premuda

57025 Piombino

Tel. 00390 (565) 221212

S. TERESA GALLURA - MOBY

Porto di S. Teresa Gallura

Tel. 00390 (789) 751449

BONIFACIO GAZANO

Port Bonifacio

Tel. 0033 (495) 730029

www.mobyhines.de